



Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie an der Universität Basel

Vom 18. Mai 2026

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. August 2026

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Doktorat und die Promotion an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

³ Alle Doktorierenden der Fakultät sind Angehörige der Graduate School of Psychology.

⁴ Für Doktoratsprogramme² können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁵ Für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁶ Einzelheiten zu dieser Ordnung regelt die Fakultät in einer Wegleitung.

Begriffe

§ 2. Das Doktorat umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für ein bestandenenes Doktorat den Grad «Doctor philosophiae» (Dr. phil., Englisch: PhD).

Zulassung zum Doktorat

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Doktorat sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zum Doktorat erfordert einen Master of Science in Psychology der Universität Basel.

³ Andere Studienabschlüsse der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden. Bei einer teilweisen Äquivalenz erfolgt die Zulassung gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung mit Auflagen von maximal 24 KP. Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium oder das Kolloquium gemäss § 13 dieser Ordnung umfassen.

¹ SG 440.110.

² Die Liste der Doktoratsprogramme kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



⁴ Abschlüsse der universitären Weiterbildung berechtigen nicht zur Zulassung zum Doktorat.

⁵ Die Anmeldung zum Doktorat erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Mit der Anmeldung sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- a) eine Benennung des geplanten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen.

⁶ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁷ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und empfiehlt zuhanden der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans die Zulassung respektive die Nichtzulassung zum Doktorat. Diese bzw. dieser stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die voraussichtliche Dauer des Doktorats fest. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der bzw. des Doktorierenden berücksichtigt. Das Doktorat dauert in der Regel vier Jahre.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer des Doktorats eine Immatrikulationspflicht.

² Nach Abschluss oder Abbruch des Doktorats ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, andernfalls erfolgt diese von Amtes wegen.

Doktoratsvereinbarung

§ 7. Spätestens sechs Monate nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Promotionskomitee bzw. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Doktoratsvereinbarung und ihre Aktualisierung sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 3),
- b) Zusammensetzung des PhD Committees,
- c) Rahmenbedingungen (Finanzierung u. ä.),
- d) Dauer des Doktorats,
- e) Konzept, Zeitplan und Publikationsplan der Dissertation,
- f) Sprache(n), in der (denen) die Dissertation verfasst wird,
- g) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte,
- h) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 14,
- i) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger, mindestens einmal jährlich stattfindender Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie für den Austausch mit dem PhD Committee.



Auflösung des Doktorats

§ 8. Die Auflösung des Doktorats durch die Doktorierende bzw. den Doktorierenden oder bei beiderseitigem Einverständnis zwischen der bzw. dem Doktorierenden und dem PhD Committee ist jederzeit möglich.

² Die Auflösung des Doktorats von Assistierenden mit Master und Projektassistenzen richtet sich nach der «Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel». Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Doktorierenden ohne Anstellung erfolgt bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes auf Antrag des PhD Committees zuhanden des Promotionsausschusses durch die Fakultätsleitung.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 9. Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppierung I der Fakultät (Studiendekanin bzw. Studiendekan, Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan, sowie ein weiteres Fakultätsmitglied aus Gruppierung I).

² Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers;
- entscheidet er in Rücksprache mit der fakultären Prüfungskommission über die Zahl der erwerb-
baren Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- ist er – insbesondere in Konfliktfällen zwischen PhD Committee und Doktorierender bzw.
Doktorierendem – für alle Belange der wissenschaftlichen Integrität sowie für die Überprüfung der
Betreuung zuständig;
- entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden PhD Committee in allen Fragen, für welche
diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

³ Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Durchführung der Promotions-
verfahren. Einzelne Aufgaben können an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan delegiert
werden.

PhD Committee - Zusammensetzung

§ 10. Für jede Doktorierende bzw. jeden Doktorierenden gibt es ein PhD Committee. Dieses wird
vom Promotionsausschuss auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw.
Doktorand bestimmt.

² Das PhD Committee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der
Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Steht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu Beginn
des Doktorats noch nicht fest, so ist darauf zu achten, dass dies innerhalb der ersten zwölf Monate
nach Anstellungsbeginn oder Immatrikulation zum Doktorat, je nachdem was zuerst eintritt, erfolgt.
Der Promotionsausschuss kann auf gemeinsamen Antrag der bzw. des Doktorierenden und des PhD
Committees beschliessen, zusätzlich eine dritte – externe – Expertin bzw. einen dritten – externen –
Experten zu bestimmen, die bzw. der ebenfalls Mitglied des PhD Committee ist. Sie bzw. er verfasst
ein eigenes Gutachten zur Dissertation und hat Stimmrecht bei allen Entscheidungen des PhD
Committee und während des Doktoratsexamens. Sie bzw. er kann zu den jährlichen Treffen des PhD
Committee eingeladen werden. Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten kann



in der Doktoratsvereinbarung spezifiziert werden. Bei fachübergreifenden Doktoraten sollten die betreffenden Disziplinen berücksichtigt werden.

³ Die allfällige externe Expertin bzw. der allfällige externe Experte ist (gemäss § 16 Abs. 1) spätestens mit der Einleitung des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss vorzuschlagen. Dieser kann in begründeten Fällen den Vorschlag ablehnen und eine alternative Nennung verlangen oder Vorschläge unterbreiten.

⁴ Eine bzw. einer der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation muss ein Mitglied der Gruppierung I der Fakultät sein und bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat benannt werden.

⁵ Das andere Mitglied des PhD Committee kann ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I oder Gruppierung II (beschränkt auf Assistenzprofessuren ohne Tenure Track und Titularprofessuren) sein. Auf Antrag an den Promotionsausschuss können auch

- andere Fakultätsmitglieder der Gruppierung II (mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistung) oder Gruppierung III (mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistung) als Erst- oder Zweitbetreuende zugelassen werden, solange die jeweilige Person das Doktoratsprojekt inhaltlich betreut und an der Universität Basel angestellt ist;
- Vertreterinnen und Vertreter der Gruppierung I und II (mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistung) anderer Fakultäten der Universität Basel als Erst- oder Zweitbetreuende zugelassen werden, solange die jeweilige Person an der Universität Basel angestellt ist;
- promovierte externe Expertinnen bzw. Experten (mit Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistung) Dokorate als Zweitbetreuende zugelassen werden.

⁶ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des PhD Committee an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für Angehörige der Universität Basel drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁷ Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds des PhD Committee an der Universität Basel, muss das PhD Committee zu Händen des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein neues Mitglied des PhD Committees.

PhD Committee - Aufgaben

§ 11. Das PhD Committee betreut und begleitet die korrekte Durchführung des Doktorats.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet hauptverantwortlich das gesamte Doktorat gemäss der Doktoratsvereinbarung. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

³ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer und die allfällige externe Expertin bzw. der allfällige externe Experte (gemäss § 10 Abs. 2) erstellen je eine unabhängige Beurteilung der Dissertation (vgl. § 17).

III. Doktorat

Aufbau des Doktorats

§ 12. Das Doktorat besteht aus drei bzw. vier bewerteten Teilen:

- a) dem Kolloquium (sofern mit der Zulassung als Auflage verfügt);
- b) den Bildungsangeboten im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten im Rahmen eines individuellen Doktorats bzw. mindestens 18 Kreditpunkten im Rahmen eines Doktoratsprogramms;
- c) der Dissertation;
- d) dem Doktoratsexamen.

Kolloquium

§ 13. Sofern mit der Zulassung zum Doktorat das Kolloquium als Auflage verfügt wurde (vgl. § 4 Abs. 3), ist dieses innerhalb von 9 Monaten nach der Zulassung zum Doktorat erfolgreich zu absolvieren.

² Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer, durch welche Kenntnisse der Psychologie bezogen auf das spezifische Dissertationsprojekt nachzuweisen sind. Es wird von zwei Inhaberinnen bzw. Inhabern von Professuren an der Fakultät unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultätsversammlung gewählten Vorsitzenden abgenommen und wird entweder als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Das gewählte Prüfungskomitee legt den Prüfungsinhalt fest. Wird das Kolloquium als nicht bestanden bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen des Kolloquiums oder eine Überschreitung der Frist führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zur Beendigung des Doktorats. Dies wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Promotionsausschuss mittels Verfügung mitgeteilt.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 14. Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweilige Lehrveranstaltung anwendbaren Ordnungen.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Doktorats sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten im Rahmen eines individuellen Doktorats bzw. mindestens 18 Kreditpunkten im Rahmen eines Doktoratsprogramms zu erwerben.

³ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Dieser wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.

⁴ Im Rahmen des Doktorats können Lehrveranstaltungen gemäss der aktuellen Ordnung der Fakultät für das Masterstudium angeboten werden.

⁵ Im Rahmen des Doktorats kann als eine weitere Lehrveranstaltungsform die Doktoratsveranstaltung angeboten werden, für die 1 bis 6 Kreditpunkte vergeben werden können. Die Leistungsüberprüfung erfolgt lehrveranstaltungsbegleitend gemäss der aktuellen Ordnung der Fakultät für das Masterstudium.

Dissertation

§ 15. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Dissertation besteht aus einer Sammlung von zur Veröffentlichung eingereichten, akzeptierten oder bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten („kumulative Dissertation“). In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch eine Monographie als Dissertation zulassen.

³ Die kumulative Dissertation umfasst:

- eine 10- bis 20-seitige Synopse, die die einzelnen Forschungsarbeiten in eine kohärente Forschungsfrage bzw. Forschungsstrategie einordnet und die eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden deutlich darstellt,
- mindestens eine veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeit in einer anerkannten, peer-reviewten Fachzeitschrift, bei der die Doktorandin bzw. der Doktorand die Erstautorin bzw. der Erstautor ist,
- mindestens zwei weitere veröffentlichte, zur Veröffentlichung angenommene oder zur Veröffentlichung eingereichte wissenschaftliche Arbeiten in anerkannten peer-reviewten Fachzeitschriften, an denen die Doktorandin bzw. der Doktorand als Erstautorin bzw. Erstautor oder Koautorin bzw. Koautor beteiligt ist.

⁴ Bei Gemeinschaftsarbeiten sind die eigenen Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden eindeutig auszuweisen und nachvollziehbar zu erläutern. Für alle Arbeiten sind Erklärungen zur Eigenleistung (Transparenzerklärungen) einzureichen. Bei der Bewertung werden die individuellen Beiträge entsprechend berücksichtigt.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 16. Der schriftliche Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um Einleitung des Promotionsverfahrens ist beim Studiendekanat einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen bei der Zulassung;
- b) während des Doktorats erworbene Kreditpunkte gemäss Doktoratsvereinbarung;
- c) eine Erklärung zur wissenschaftlichen Lauterkeit beim Verfassen der Dissertation. Details regelt die Wegleitung.

Bewertung der Dissertation

§ 17. Nach Fertigstellung der Dissertation wird diese beim Studiendekanat zur Weiterleitung an das PhD Committee eingereicht.

² Die Mitglieder des PhD Committee werden damit aufgefordert, je ein unabhängiges Gutachten zu verfassen und die Dissertation je mit einer Note gemäss § 20 zu bewerten.

³ Mindestens ein Gutachten muss von einer Person verfasst werden, die an keinem der Beiträge nach § 15 beteiligt ist. Erfüllt kein Mitglied des PhD Committees diese Voraussetzung, fordert der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten bei einer Person an, die diese Voraussetzung erfüllt und gleichzeitig den Anforderungen an Mitglieder des PhD Committees gemäss § 10 genügt. Das zusätzliche Gutachten ersetzt die Gutachten und Bewertungen nach § 20 derjenigen Mitglieder des

PhD Committee, die mindestens an einem der Beiträge nach § 15 beteiligt sind, mit Ausnahme des Gutachtens der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers.

⁴ Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung und mit der Empfehlung betreffend die Annahme der Dissertation dem Studiendekanat einzureichen. Liegen sie innert dieser Frist nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine Nachfrist von vier Wochen setzen oder die Bestellung anderer Gutachten veranlassen.

⁵ Die Note der Dissertation errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten und wird auf Hundertstel gerundet.

⁶ Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit «nicht genügend» bewertet, lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab. Wird die Dissertation jedoch in mindestens einem, aber nicht in allen Gutachten mit «nicht genügend» bewertet, so fordert der Promotionsausschuss die Doktorandin bzw. den Doktoranden auf, die Dissertation innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zu überarbeiten; diese Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Die überarbeitete Fassung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. In diesem Fall sind sämtliche Gutachterinnen und Gutachter verpflichtet, auf Grundlage der überarbeiteten Dissertation ein neues Gutachten zu erstellen und die Dissertation erneut zu bewerten. Zusätzlich holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten von einer Person ein, die an keinem der Beiträge nach § 15 beteiligt ist und zugleich die Anforderungen an Mitglieder des PhD Committees gemäss § 10 erfüllt.

⁷ Ohne Einholung eines zusätzlichen Gutachtens gemäss Abs. 6 ist die Dissertation angenommen, wenn alle Gutachten die Dissertation als mindestens genügend bewerten. Wurde gemäss Abs. 6 ein zusätzliches Gutachten eingeholt, so ist die Dissertation angenommen, wenn der Durchschnitt der Noten aller vorliegenden Gutachten mindestens genügend beträgt. Der Promotionsausschuss leitet den Entscheid über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation an das Studiendekanat weiter.

⁸ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁹ Das Studiendekanat macht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation die Gutachten zugänglich, spätestens zwei Wochen vor dem Doktoratsexamen.

Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 18. Im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und dem PhD-Committee legt das Studiendekanat den Termin für das Doktoratsexamen fest und lädt dazu ein. Das Examen soll nicht später als zwei Monate nach Bekanntgabe der Annahme der Dissertation gemäss § 17 Abs. 9 stattfinden.

Doktoratsexamen

§ 19. Das Doktoratsexamen hat zum Ziel, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten nachzuweisen, die in der Dissertation behandelten wissenschaftlichen Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern.

² Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von mindestens 60 bis maximal 90 Minuten Dauer und wird als öffentliche Veranstaltung durchgeführt. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

³ Das Doktoratsexamen beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation vorstellt und deren Bedeutung im Kontext der relevanten Fachliteratur diskutiert. Im Anschluss an den Vortrag findet eine wissenschaftliche Aussprache statt.

⁴ Prüfende sind die Mitglieder des PhD Committee.



⁵ Den Vorsitz führt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Gruppierung I-Mitglied, das nicht dem PhD Committee angehört.

⁶ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Examins leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Die Mitglieder des PhD Committee haben als Fragenstellende Priorität.

⁷ Sofern die ordnungsgemässe Durchführung des Doktoratsexamens gefährdet ist, kann die bzw. der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen.

⁸ Als Note des Doktoratsexamens gilt der Durchschnitt der von den Mitgliedern des PhD Committee und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gemäss § 20 vergebenen Noten. Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn jedes Mitglied des PhD Committee und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Examen mit mindestens der Note 4 (genügend) bewertet hat. Ein nicht bestandenenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 20. Zur Festlegung der Noten der Dissertation und des Doktoratsexamens ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	hervorragend
5,5	sehr gut
5,0	gut
4,5	befriedigend
4,0	genügend
3,5 bis 1,0	nicht genügend

² Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

³ Die Abschlussnote zur Ermittlung des Prädikats errechnet sich zu einem Drittel aus der Note des Doktoratsexamens und zu zwei Dritteln aus der Note der Dissertation.

⁴ Das Prädikat in der Promotionsurkunde wird wie folgt nach unteren Grenzen abgestuft:

5,75–6	hervorragend (summa cum laude)
5,25–5,74	sehr gut (insigni cum laude)
4,75–5,24	gut (magna cum laude)
4,25–4,74	befriedigend (cum laude)
4,0–4,24	genügend (rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 21. Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis in deutscher oder englischer Sprache ab.



² Die vorläufige Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 24 zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Bis dahin trägt die Promovierte bzw. der Promovierte den Titel «Dr. philosophiae designata / designatus» (abgek. Dr. phil. des.).

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 22. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) im Doktorat erworbene Kreditpunkte,
- c) evtl. Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm,
- d) das Gesamtprädikat.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

Veröffentlichung der Dissertation

§ 23. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Publikationsbestimmungen der Fakultät innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen zu erfüllen.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an den Promotionsausschuss zu richten und eingehend zu begründen.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Publikationsbestimmungen der Fakultät nicht, so erklärt der Promotionsausschuss per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.».

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 24. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt. Sie wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität, der Fakultät und der Graduate School sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

² Zusammen mit der Promotionsurkunde werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

³ Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäss § 23 ausgehändigt werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. phil.» / «PhD».

⁴ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.



Unlauteres Verhalten

§ 25. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung des Vorwurfs ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

² Wird eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das Doktoratsverhältnis wird aufgelöst. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Verfügung.

³ Wird das unlautere Verhalten erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so untersucht die Fakultät den Vorwurf und kann den Doktorgrad entziehen.

Härtefälle

§ 26. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss mit Information an die Dekanin bzw. den Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ein Doktorat an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel ab 1. Februar 2027 oder später beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie vom 17. September 2014 studieren, beenden ihr Doktorat gemäss der alten Ordnung bis zum 31.1.2033. Danach treten Doktorierende in die neue Promotionsordnung über. Vor Ablauf der Frist können Doktorierende auf Antrag an den Promotionsausschuss in die neue Promotionsordnung übertreten.

³ Bei einem Übertritt werden die seit Beginn des Doktorats erbrachten Studienleistungen nachträglich angerechnet.

Schlussbestimmung

§ 29. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Februar 2027 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie der Universität Basel vom 17. September 2014 aufgehoben.